

sie doch bisher an den Consistorien hatte. Sie wird, wie ein ungehorsames Regiment untergesteckt. Ich frage, ist das Rechtsgleichheit? und wird nicht dadurch die Selbstständigkeit unserer Kirche so gut wie aufgehoben? denn eine Gesellschaft, die keine eignen Organe mehr hat, ist gar keine Gesellschaft, kein Ganzes mehr; sie verschwindet aus der Reihe organischer Wesen und wird dem Staate assimilirt, dessen Organe ihre Angelegenheiten verwalten. Wie verträgt sich das mit der Augsbургischen Confession, die das Staatsgrundgesetz anerkennt, namentlich mit §. 28. derselben, wo der Grundsatz aufgestellt wird, daß geistliche und weltliche Macht nicht miteinander zu vermengen? Ich gehe weiter. β) Der Entwurf besteht auf der Trennung der innern und äußern Angelegenheiten der Kirche. Die innern werden vorzugsweise in die Hand des Cultministeriums unter Beirath des sogenannten Landesconsistorii gelegt; die äußern dagegen vorzugsweise den Kreisdirectionen überlassen. Daraus geht, meines Erachtens, ein unsicherer, holpriger und erschwerter Geschäftsgang hervor. Die Fäden der Interessen werden zerrissen; diejenigen, welche die Waage in der Hand halten, wornach der Werth des Wissens und Wirkens im Kirchendienste gemessen werden sollte, haben kein materielles Mittel in der Hand, den Tüchtigen und Bewährtesten zu belohnen. Denn der Hebel der Beförderung ist allein in der Hand des Cultministeriums. Welch eine unermessliche Macht wird dadurch in Eine Hand gelegt! und wie unermesslichen Schaden droht ein möglicher Mißbrauch derselben! Dazu kommt: γ) Der Gesetzentwurf giebt die Oberaufsicht über das gesammte Kirchenwesen, die Disciplin der Amtsgeistlichen und die kirchliche Gesetzgebung lediglich in die Hände weltlicher und bureaukratischer Behörden. Die Disciplin der Amtsgeistlichen und Schullehrer sollen die Kreisdirectionen handhaben. Daß in diesen das weltliche Element überwiegend vorherrsche, wird ausdrücklich gesagt. Allein geistliche Dinge wollen geistlich gerichtet sein, nach Wissenschaft und Amtserfahrung, da es keinen codex diplomaticus der Disciplin für Geistliche giebt und geben kann. Kann diese von jedem Administrativ-Beamten gleich gut geführt werden, kommt es nicht auf tiefere Sachkenntniß an, warum bestellt man denn nicht den Arzt zum Feldherrn und den Rechtsgelehrten zum Berghauptmann? Das Cultministerium selbst ist eine bureaukratische Behörde, in welcher der Wille des Vorstandes entscheidet. Wie kann aber die Willkühr der Verwaltung ein Schutz gegen die Willkühr sein? Die Bureaukratie mag in andern Zweigen der Verwaltung, die es nicht mit geistigen Interessen zu thun haben, ihre Vorzüge haben; allein daß sie die reife Frucht des Militairdespotismus aus der französischen Kaiserzeit, und für die geistigen Angelegenheiten der Kirche und Schule völlig ungeeignet, sondern nur auf eilende minderwichtige, an bestimmte Gesetze und Verwaltungsnormen gebundene Sachen für alle bloß vorbereitenden wie für alle bloß zu vollziehenden Beschlüsse passend ist, das hat so eben erst der Geheimregerungsrath Emmermann in Wiesbaden in einer trefflichen Abhandlung über Bureaukratie und Collegialverfassung mit einleuchtenden Gründen dargethan. (s. Pölig's Jahrbücher 2c.

September 1834). Die Kirche, als ethisches Gemeinwesen, hat das höhere Menschenleben, das Leben in Gott zum Zwecke. Können die Kirchenglieder als solche, die Mittel zu Erreichung dieses Zwecks lediglich von der Einsicht und dem guten Willen eines einzigen Dritten abhängig machen? δ) Das Ministerium des Cultus soll über allen Consistorien stehen: so heißt es ausdrücklich in den Motiven! Wie kann es die Detailverwaltung einer besondern Confession unmittelbar und ausschließlich führen? Denn dann werden und müssen Fälle vorkommen, wo es Kläger und Richter in Einer Person ist. Und so kann es bei keiner Partei Vertrauen gewinnen. ε) Das vorgeschlagene Consistorium kann in der ihm angewiesenen Stellung seinen Zweck nicht erfüllen. Wachen soll es über alle Interessent der Kirche, Rath und Gutachten in allen wichtigen Fällen ertheilen, und selbst die Initiative in Gesetzgebungsgegenständen gegen das Ministerium ergreifen. Dazu gehört eine gründliche, umfassende, anschauliche Kenntniß von dem kirchlichen Zustande des Landes. Ohne Erfahrung in der Verwaltung ist diese Kenntniß nicht zu erwerben; Acten aber können die Erfahrung nicht ersetzen. Und so fehlt dem Consistorio gerade die Hauptbedingung eines gedeihlichen Wirkens. In seiner Mitte hat die Wissenschaft wohl das Uebergewicht, im Ministerio dagegen die Erfahrung. Wissenschaft und Erfahrung aber gehören beide wesentlich zusammen, wenn etwas Tüchtiges herauskommen soll. Der Gesetzentwurf reißt sie auseinander und lähmt so die Wirksamkeit beider Behörden. ζ) Will man sich Besorgnissen hingeben, so kann selbst die Lehrfreiheit der protestantischen Kirche durch die Stellung der Amtsgeistlichen unter die Kreisdirectionen gefährdet erscheinen. Diese Behörden haben die Censur und Polizeigewalt auszuüben. Werden sie nicht in demselben Geiste die Lehrvorträge beobachten und beobachten lassen und an unschuldigen Aeußerungen Anstoß nehmen? η) Endlich ist es zwar als eine große Wohlthat zu achten, daß den einzelnen Kirchengemeinden eine freiere Verfassung und selbstständigere Stellung zu Theil werden soll und ich erkenne das willig und dankbar an; allein die Freiheit der Gemeinden ist illusorisch und hat keinen Halt in dem Ganzen, wenn die Freiheit der Kirche im Ganzen nicht gesichert ist. Fasse ich dieses Alles zusammen, so erscheint mir die Zweckmäßigkeit der neuen Kirchenverfassung mehr als zweifelhaft.

Fragen wir aber drittens nach der Rechtmäßigkeit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Umänderungen der bestehenden Kirchenverfassung, so kann ich mich von dieser nicht überzeugen. Ich übergehe hier den früher aus dem 28. Artikel der Augsburgischen Confession entlehnten Grund von Nichtvermischung der geistlichen und weltlichen Gewalt, indem nach dem Ausdruck eines neuern berühmten Schriftstellers: „Glaubensmandate, Gebetsformulare, Textvorschriften aus den Kanzleien eben so widernatürlich sind als diplomatische Noten aus dem Beichtstuhle oder Polizeibefehle von einer geistlichen Synode“; nur zwei positive Rechtsgründe, die gegen den Entwurf zu sprechen scheinen, will ich hier anführen. Der eine ist in den Schlußworten des §. 57. der Verfassungsurkunde enthalten.